Richtlinie zur Anerkennung als Pflicht-SR gemäß Kreis-SRO

Beschlossen am 01.08.2015, geändert am 20.07.2016, 16.10.2020, 04.03.2022, 07.09.2022 & 22.08.2023

§1 Einstufung als Pflicht-Schiedsrichter (Pflicht-SR) im Basketball-Kreisverband Aachen e.V. (Kreis)

(1) Die Vereine haben Pflicht-SR gemäß §6 Kreisschiedsrichterordnung (Kreis-SRO) zu stellen.
(2) Jeder Schiedsrichter (SR), der von seinem Verein dem Westdeutschen Basketball Verband e.V. (WBV) als Pflicht-SR gemeldet wurde, wird automatisch als Pflicht-SR im Kreis eingestuft, sofern er oder sein Meldeverein dieser Einstufung nicht aktiv widersprechen (Opt-Out Verfahren). Über die Einstufung werden der SR und sein Meldeverein unter Angabe einer Widerspruchsfrist informiert.
(3) Darüber hinaus können Vereine weitere SR als Pflicht-SR im Kreis melden. Die Wirksamkeit der Meldung setzt eine aktive und fristgerechte Bestätigung der Meldung seitens des SR's voraus (Opt-In Verfahren). Der SR wird über die Meldung informiert und unter Angabe einer Frist zur Bestätigung aufgefordert.
(4) Der Termin für die Vereinsmeldung (Meldetermin) liegt in der Regel innerhalb des Zeitraums vom 1. Juni bis 31. Juli. Die Vereine können SR, die zum Meldetermin nicht gemeldet wurden, für die Rückrunde nachmelden. Der Termin für die Nachmeldung liegt in der Regel innerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis 30. November. Die Termine können den jeweils aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.
(5) Meldeverein eines SR's kann nur der Verein sein, der für diesen SR in TeamSL im Bereich „Meldedaten & Status" hinterlegt ist.
(6) Für SR, deren in TeamSL hinterlegte Adresse außerhalb des Kreisgebiets liegt, bedarf die Meldung einer Genehmigung durch den Kreisschiedsrichterwart (Kreis-SRW). Sie kann an Bedingungen geknüpft werden.
(7) Ein SR kann im Jahr des Erwerbs der Lizenzstufe E nicht gemäß §1 (2) oder (3) als Pflicht-SR gemeldet werden. Er kann jedoch gemäß §1 (4) nachgemeldet werden, wenn bis zum Nachmeldetermin die Leitung von mindestens fünf Pflichtspielen in einer Liga der Altersklasse U12 oder jünger nachgewiesen wird.
(8) Pflicht-SR müssen Ihre Ansetzungen fristgerecht bestätigen oder bei Verhinderung fristgerecht zurückgeben. Sollte ein SR zwei Mal eine Ansetzung weder fristgerecht bestätigen noch fristgerecht zurückgeben, wird seine Meldung als Pflicht-SR im Sinne dieser Richtlinie unwirksam.

§2 Anrechenbarkeit der Pflichtschiedsrichter

(1) Ein SR wird als einsatzfähiger Pflicht-SR der entsprechenden Saison angerechnet, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt wurden.
   a. er eine aktive/gültige SR-Lizenz gemäß WBV-SRO besitzt,
   b. er sich als Pflicht-SR im WBV-Umbesetzungsportal zurückgemeldet hat und dieser Meldung gemäß §1 (2) für den Kreis nicht widersprochen hat (Opt-Out Verfahren) oder von seinem Verein im Kreis gemäß §1 (3) oder (4) gemeldet wurde und dies bestätigt hat (Opt-In Verfahren),
   c. er mindestens die Hälfte der ihm vom Kreis übertragenen Ansetzungen wahrgenommen hat,
   d. er an mindestens 8 Samstagen o. Sonntagen die ihm vom Kreis übertragenen Ansetzungen wahrgenommen hat,
   e. er mindestens 10 ihm vom Kreis übertragene Ansetzungen wahrgenommen hat,
   f. er seine Ansetzungen fristgerecht bestätigt oder bei Verhinderung fristgerecht zurückgegeben hat.
(2) Ein SR, der alle Voraussetzungen für die gesamte Saison erfüllt, wird als voller Pflicht-SR angerechnet.
(3) Ein SR, der alle Voraussetzungen entweder nur für die Hin- oder nur für die Rückrunde erfüllt, wird als halber Pflicht-SR angerechnet.
(4) Ein SR, der gemäß §1 (4) nachgemeldet wurde und alle Voraussetzungen erfüllt, wird als halber Pflicht-SR angerechnet.
(5) Bei Anrechnung als halber SR gemäß §2 (3) oder (4) beträgt die Mindestanzahl gemäß §2 (1) d und e abweichend 4 Samstage o. Sonntage (§2 (1) d) und 5 Spiele (§2 (1) e).
(6) Ein SR, der mindestens eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht als einsatzfähiger Pflicht-SR angerechnet und kann somit nicht zur Erfüllung der Gestellungspflicht nach §6 Kreis-SRO herangezogen werden.
(7) Der Kreisschiedsrichterausschuss (Kreis-SRA) kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.